

menhang mit seinen Studien zu Petrus de Vinea mit dem Codex 60 aus Wilhering auseinandergesetzt und dabei auch auf den Text des Stadtrechtsprivilegs hingewiesen hat<sup>39</sup>. Diese Überlieferung stimmt nun hinsichtlich der Gestaltung des Eschatokolls mit der Wiener Neustädter überein, wobei in beiden Fällen die Zeugenreihen gekürzt wurden.

Aufgrund dieser Beobachtungen läßt sich festhalten, daß das Diplom für Wien von 1237 eine einwandfreie Kanzleiausfertigung in der Form eines feierlichen Privilegs gewesen ist. Die Verstümmelungen in der Überlieferung sind zum Teil wohl darauf zurückzuführen, daß man nicht vom Original des Jahres 1237, sondern vom Transsumpt aus 1247 bzw. einer Abschrift davon ausgegangen ist und versucht hat, die Datumszeile „aufzulösen“. Man wird die Entstehung der Überlieferungen demnach etwa folgendermaßen beschreiben können: Die Stadt Wien verfügte selbstverständlich über den Text des Privilegiums von 1237 bzw. seiner Erneuerung. Aus dieser Quelle schöpfte König Rudolf I., als er der Stadt 1278 zwei umfassende Stadtrechtsprivilegien ausstellte; dabei wurden neben dem Rechtsinhalt auch weitere formelhafte Passagen übernommen<sup>40</sup>; das Stadtrecht Albrechts I. hat die entsprechenden Passagen in deutscher Sprache weitertradiert<sup>41</sup>. Die kopiaie Überlieferung in Wien hat sich auf das Diplom von 1237 – das inhaltlich ja genügte – beschränkt, welches aber offensichtlich zum Zeitpunkt der Eintragung ins Eisenbuch, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>42</sup>, nur noch abschriftlich vorhanden war<sup>43</sup>. Die unvollständige Form der Datierung scheint darauf hinzudeuten, daß das Trans-

<sup>39</sup>) Gerhart L a d n e r, Formularbehefte in der Kanzlei Kaiser Friedrichs II. und die „Briefe des Petrus de Vinea“, MÖIG Erg. Bd. 12 (1933) S. 170. Die Thesen Ladners über die Verbindung der Kanzlei unter Rudolf I. zu jener Friedrichs II. haben mehrfach berechtigten Widerspruch erfahren; so bereits von Paul Z i n s m a i e r, in: MÖIG 48 (1934) S. 46 ff., dann von Dieter H ä g e r m a n n, Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Königsurkunde im 13. Jahrhundert (Archiv für Diplomatik, Beiheft 2, 1977), bes. 145 ff. und Hans-Eberhard H i l p e r t, Kaiser- und Papstbriefe in den Chronica majora des Matthaeus Paris (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London 9, 1981), bes. S. 125 ff.

<sup>40</sup>) Vgl. C s e n d e s, hauptstat (wie Anm. 19) sowie Rechtsquellen (wie Anm. 17) n. 12, S. 74–76.

<sup>41</sup>) Rechtsquellen (wie Anm. 17), n. 17, S. 95, Vorbemerkung.

<sup>42</sup>) Die Eintragung im Eisenbuch stammt von einer Hand, die auch dem ältesten, bis 1369 reichenden Bestand zuzurechnen ist; vgl. dazu Karl U h l i r z, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Jb. d. kunsth. Sammlungen d. a.h. Kaiserhauses 16 (1895) S. 6. Uhlirz hat die betreffende Hand mit der Sigle D bezeichnet. Er wiederholte diese Darstellung in: Geschichte der Stadt Wien, hg. v. Alterthumsverein zu Wien, 2/1 (1900) S. 94 f.

<sup>43</sup>) Die Abweichungen sind allein dadurch zu erklären; vgl. auch oben Anm. 21.